

Immer mehr etablierte Industrieunternehmen investieren direkt oder über eigene Corporate-Venture-Gesellschaften in Start-ups. So ist der Anteil des Corporate-Venture-Kapitals an allen Venture Capital Deals weltweit im zweiten Quartal dieses Jahres auf 17,6% gestiegen – das ist der höchste Wert der vergangenen zehn Jahre laut dem neuesten „Venture Pulse“ von KPMG, für den regelmäßig die weltweit abgeschlossenen Risikokapital-Investitionen analysiert werden (PM KPMG vom 13.7.2017). Im Vergleich zu anderen Ländern sei der Markt für Wagniskapital in Deutschland nach wie vor klein, heißt es in einer hib-Meldung vom 12.7.2017. In den vergangenen zwei Jahren seien jeweils knapp 1 Mrd. Euro in das Marktsegment investiert worden – ein Bruchteil etwa der in den USA investierten Summe. Deshalb wolle die bundeseigene Förderbank KfW Start-ups künftig mit einer neuen Tochtergesellschaft zielgerichteter fördern. Damit solle eine „dauerhafte, organisatorisch eigenständige Struktur für die Beteiligungsfinanzierung etabliert werden“, erklärt die Bundesregierung in einer Unterrichtung (18/12748). Die Tochter soll zum 1.1.2018 gegründet werden und sich auf Investitionen in Wagniskapitalfonds konzentrieren. In den kommenden zehn Jahren sollten insgesamt etwa zwei Mrd. Euro für Gründer bereitstehen. Mit der Neuausrichtung der KfW-Förderstruktur wolle die Bundesregierung den Boden für mehr Wagniskapital bereiten. Angestrebt werde „eine Verdopplung des Wagniskapitalvolumens in Deutschland zum Vergleichsjahr 2016 in den kommenden Jahren durch Privatwirtschaft, Bund, KfW sowie unter Einbeziehung europäischer Finanzpartner“. So haben Frankreich und Deutschland ihr Engagement für ein französisch-deutsches Projekt bekräftigt, mit dem die Venture-Capital-Märkte in beiden Ländern und übergreifend gestärkt werden sollen, insbes. im Segment der Beteiligungen mit einem Volumen von mehr als 10 Mio. Euro (Newsletter KfW vom 18.8.2017). Die französische Förderbank Bpifrance und die KfW werden noch im laufenden Jahr hierzu eine Vereinbarung über gemeinsame Investitionen in französisch-deutsche Venture-Capital-Fonds abschließen. Ziel ist, sich bis spätestens Mitte 2018 gemeinsam an einem französisch-deutschen Venture-Capital-Fonds zu beteiligen. Im Rahmen der gemeinsamen Initiative soll bis zu 1 Mrd. Euro aus öffentlichen und privaten Mitteln mobilisiert werden. Zur Finanzierung von Start-ups s. auch die Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

FASB: Vereinfachung der Bilanzierung für einzelne Finanzinstrumente

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat am 13.7.2017 ein Accounting Standards Update (ASU 2017-11) zur Bilanzierung von speziellen Finanzinstrumenten veröffentlicht. Mit Veröffentlichung der Aktualisierung hat der FASB die Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit sog. Down-Round-Eigenschaften vereinfacht. So ist ein Finanzinstrument mit Eigenkapitalverbindung und Down-Round-Eigenschaft nicht mehr länger als Derivat zum Fair Value zu bewerten. Stattdessen müssen Unternehmen, die den Gewinn je Aktie ausweisen, zukünftig den Effekt der Down-Round-Eigenschaft auf den Gewinn ausweisen. Dieser Effekt soll wie eine Dividendenausschüttung behandelt werden. Die Aktualisierung ist für alle öffentlichen Unternehmen nach dem 15.12.2018 verpflichtend anzuwenden; für alle weiteren Unternehmen nach dem 15.12.2019. Die Aktualisierung und weitere Informationen dazu sind unter www.fasb.org abrufbar.

BDL: Unterstützung des Datenaustausches zur Anwendung des IFRS 16

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) hat ein einheitliches Datenformat entwickelt, das IFRS-Anwender dabei unterstützen kann, den neuen Leasing-Standard IFRS 16 einzuführen und anzuwenden. Es erleichtert den externen Bezug von Daten, die zu der künftig vorgeschriebenen bilanziellen Erfassung aller Miet- und Leasing-Verträge benötigt werden. Die rd.

1000 in Deutschland nach IFRS bilanzierenden Konzerne sind nach Abschluss des derzeit laufenden EU-Endorsement voraussichtlich ab dem 1.1.2019 zur Anwendung des neuen Leasing-Standards IFRS 16 verpflichtet. Damit verbunden ist die bilanzielle Abbildung auch derjenigen Miet- und Leasing-Geschäfte, die bisher als Operating Leases beim Mieter ohne Ansatz geblieben waren. Diese müssen inventarisiert und mit ihren bilanzierungsrelevanten Daten in den Buchhaltungssystemen erfasst werden. Auf dieser Grundlage sind die während der Laufzeit bestehenden Nutzungsrechte und Verpflichtungen in der Bilanz anzusetzen und fortzuschreiben. Insbes. bei Mietern und Leasing-Nehmern, die nicht über ein zentrales Vertragsverwaltungssystem verfügen, kann ein externer Datenbezug entscheidende Vorteile bringen. Gemeinsam mit dem Projektpartner FAS Lease AG hat der BDL deshalb ein einheitliches Datenformat mit spezifizierten Definitionen für die IFRS-16-relevanten Vertragsinformationen erarbeitet. Leasing-Geber und Leasing-Nehmer brauchen sich jeweils nur auf eine einzige Datenspezifikation einzustellen, um Daten an verschiedene Adressaten zu übermitteln oder von unterschiedlichen Absendern zu beziehen. Und auch die Anbieter von Accounting-Software müssen nur eine einzige Schnittstelle einrichten, um ihre Systeme auf einen IFRS-16-bezogenen Datenaustausch vorzubereiten. „Der BDL-Datenstandard IFRS 16 wird allen Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Über seine Verwendung sowie darüber, ob und in welchem Umfang Daten bereitgestellt werden, entscheidet selbstverständlich jedes Leasing-

Unternehmen nach freiem Ermessen“, konkretisiert BDL-Geschäftsführer Dr. Martin Vosseler die Rahmenbedingungen. In dem Standard werden ausschließlich Informationen spezifiziert, die sich unmittelbar aus dem Vertrag ableiten lassen. Um diese Vertragsdaten in IFRS-16-Buchungssätze zu verarbeiten, benötigen Mieter und Leasing-Nehmer darüber hinaus meist noch weitere Informationen aus ihrer eigenen Datensphäre oder von dritter Seite. Der Standard steht im Mediacenter der BDL-Homepage unter der Rubrik „Allgemein/BDL-Datenstandard IFRS16“ (<https://mediacenter.leasingverband.de/allgemein/>) zur Verfügung. (PM BDL vom 17.7.2017)

DRSC: Stellungnahme zum Entwurf des IASB ED/2017/2

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 13.7.2017 seine Stellungnahme zum Entwurf des ED/2017/2 „Improvements to Operating Segments (Proposed amendments to IFRS 8 and IAS 34)“ an den International accounting Standards Board (IASB) übermittelt. Grundsätzlich begrüßt das DRSC den Versuch des IASB, spezifische Aspekte an IFRS 8 zu verbessern, so bspw. die Klarstellung, dass der Hauptentscheidungsträger (CODM) sowohl eine Einzelperson als auch ein Gremium sein kann und dass dem CODM auch sog. Non-executive-Mitglieder angehören können. Dagegen wird der Vorschlag des IASB kritisiert, IFRS 8.7 um das „Treffen operativer Entscheidungen“ als drittes Merkmal für einen CODM zu ergänzen. Ausschlaggebend dafür sind die sich ergebenden Schwierigkeiten, wenn die operativen Entscheidungen und die Entscheidungen über die Allokati-